

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gochsheim (BGS/EWS)**

vom 23.08.2007

Aufgrund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Gochsheim folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde Gochsheim erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind,  
oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird im Sinne von § 5 Abs. 7 eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Besteht nach der Entwässerungssatzung die Anschlussmöglichkeit nur an einen Schmutzwasserkanal (§ 3 EWS), so wird der Beitrag lediglich nach der Geschossfläche berechnet. Besteht Anschlussmöglichkeit nur an einen Regenwasserkanal (§ 3 EWS) wird der Beitrag nur nach der Grundstücksfläche berechnet.

(3) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten (§§ 34,35 BauGB) wie folgt begrenzt:

Für übergroße Grundstücke in diesen Gebieten bestimmt sich die beitragspflichtige Grundstücksfläche mit einer Tiefenbegrenzung von 50 m, gemessen von der Straße oder öffentlichen Fläche von der das Grundstück aus angeschlossen ist oder wird. Reicht die bauliche Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung –BauNVO-) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(5) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder

- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

(7) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.

(8) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

Eine auf vorhandene Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile ohne Anschlussbedarf oder Anschlussrecht entfallende Geschossfläche wird von dem nach den Absätzen 4 bis 8 errechneten Beitragsteil in Abzug gebracht; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich einen Kanalanschluss haben.

(9) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgebend. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse sind nur mitzurechnen, wenn sie Vollgeschosse i. S. des Baurechts sind. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i. S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(10) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach den vorstehenden Absätzen von Bedeutung sind. Für das Entstehen der Beitragsschuld gilt § 3 Abs. 2.

(11) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag festgesetzt wurde, später über das bereits festgesetzte Maß hinaus bebaut, so wird der Beitrag für die Geschossfläche neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei Ansatz der bereits berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 Abgabenordnung -AO- zu verzinsen.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| 1. pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,56 €, |
| 2. pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 4,51 €. |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren. Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für die

1. Schmutzwassereinleitung zuzüglich eines eventuellen Starkverschmutzungszuschlages gemäß §§ 9 und 11,
2. Niederschlagswassereinleitung gemäß § 10 berechnet.

## **§ 9 Schmutzwassergebühr**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

(2) Als der Entwässerungsanlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt:

- a) das aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bezogene,
- b) das aus Eigengewinnungsanlagen geförderte und
- c) das aus dem Grundstück sonst zugeführte Wasser (z.B. Grundwasser aus Wasserhaltungsarbeiten, Grundwassersanierungen und dergleichen).

(3) Die aus öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen bezogenen Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

(4) Die Wassermengen sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(5) Die Einleitungsmengen von Wasser bzw. Schmutzwasser, das nicht unter Absätze 1 bis 4 fällt, hat der Gebührenschuldner durch entsprechende Messeinrichtungen nachzuweisen. Soweit der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommt bzw. der Einbau von Messeinrichtungen für ihn unzumutbar ist, wird die Einleitungsmenge von der Gemeinde anhand von Erfahrungswerten geschätzt.

(6) Auf Antrag werden die Wassermengen, die nachweisbar den öffentlichen Entwässerungseinrichtungen nicht zugeleitet werden, von der gemessenen bzw. geschätzten oder vereinbarten Wassermenge abgesetzt. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige durch den Einbau von geeichten Zwischenzählern zu erbringen. Die Kosten für den Erwerb, Einbau, Betrieb, Eichung und Reparatur der Zwischenzähler hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung, bei denen der Einbau von Zwischenzählern unzumutbar oder technisch unmöglich ist, gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 14 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl, diese ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen.

Der pauschalierte Abzug der landwirtschaftlichen Betriebe wird begrenzt auf einen jährlichen Mindestverbrauch von 40 m<sup>3</sup> pro auf dem Verbrauchsgrundstück lebender Person und Jahr. Stichtag ist der 01.01. des abzurechnenden Jahres.

Wird dem Grundstück aus einer Eigengewinnungsanlage (z.B. Zisterne, Brunnen) Wasser zur Verwendung in der Haustechnik zugeführt, so werden hierfür pauschal 20 v.H. der aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Frischwassermenge als Zuschlag angesetzt. Berechnungsbasis ist der Frischwasserbezug, der um die laut dieser Satzung möglichen Abzugsmengen bereinigt wurden.

Dem Gebührenpflichtigen steht es frei, die tatsächlich zugeführte Wassermenge über eine Messeinrichtung nachzuweisen.

(7) Von dem Abzug nach Abs. 6 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## **§ 10**

### **Niederschlagswassergebühr**

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten oder befestigten Flächen des Grundstücks (gemessen in qm – Grundstücksfläche), von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung abfließt. Als bebaut oder befestigt in diesem Sinne gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann. Bebaute oder befestigte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, als dort anfallendes Niederschlagswasser ganzjährig durch Versickerung oder auf andere Weise beseitigt wird, sofern kein Überlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht.

(2) Dachbegrünungen mit geschlossener Pflanzendecke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, werden nur mit der Hälfte der jeweiligen Fläche herangezogen.

(3) Grundstücksflächen, die als eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen angesehen werden, insbesondere Schotter, Kies, Splitt, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster (mit mindestens 30 mm Fugenabstand), Porenpflaster, Betonpflaster mit Sickerfugen (mit mindestens 15 mm Fugenabstand) und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, werden nur mit der Hälfte der jeweiligen Fläche herangezogen.

(4) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, hat grundsätzlich durch den Gebührenschuldner zu erfolgen. Sofern sich an diesen Flächen Veränderungen von mehr als 25 m<sup>2</sup> ergeben, sind diese unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung in nachprüfbarer Form in 2-facher Ausfertigung der Gemeinde vorzulegen. Prüffähige Unterlagen sind: Lagepläne M 1:200 mit Darstellung der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, einschließlich einer Auflistung der einzelnen bebauten und versiegelten Flächen mit Angabe der Größe und Befestigungsart. Die Gemeinde behält sich vor, die Angaben des Grundstückseigentümers zu überprüfen. Die Beauftragen der Gemeinde können die anschlussfähigen und angeschlossenen Grundstücke betreten.

(5) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 4 nicht nach, wird die Gebührensschuld im Wege der Schätzung ermittelt.

## **§ 11 Gebührenhöhe**

Die Einleitungsgebühr beträgt für

- |                        |   |                                  |
|------------------------|---|----------------------------------|
| 1. Schmutzwasser       | im Einzugsbereich der Zentralkläranlage<br>und der Gebietskläranlagen | 1,81 € / m <sup>3</sup> und Jahr |
| 2. Niederschlagswasser | im Einzugsbereich der Zentralkläranlage<br>und der Gebietskläranlagen | 0,15 € / m <sup>2</sup> und Jahr |

## **§ 12 Gebührenzuschläge**

Für Abwässer, i. S. d. § 9 dieser Satzung, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbe-  
seitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwäs-  
sern um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert über-  
steigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

### **§ 13 Gebührenabschläge**

Für Niederschlagswasserzisternen mit Überlaufmöglichkeit in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ab einer Größe von 3 m<sup>3</sup> wird ein Abschlag von der Gebühr zu § 11 Ziff. 2 gewährt. Dieser Abschlag errechnet sich mit einem Abzug von 10 m<sup>2</sup>, von der für das maßgebende Grundstück errechneten gesamten versiegelten Fläche, je m<sup>3</sup> Speichervolumen.

### **§ 14 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht bei Neuanschlüssen und Flächenänderungen mit Beginn des folgenden Veranlagungszeitraumes. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Für die Einleitung von Wasser im Sinne von § 9 Abs. 2 Buchst. c sowie für sonstige vorübergehende Abwassereinleitungen ist Gebührensschuldner auch der Bauherr und derjenige, der Antrag auf Einleitungsgenehmigung stellt.

(4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld werden am 15.04., 15.08. und 15.12 jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von einem Drittel der Jahresabrechnung des Vorjahres erhoben.

(3) Bei der Niederschlagswassergebühr kann die Gemeinde Sonderregelungen bezüglich der Vorauszahlungen treffen.

(4) Fehlt eine Vorjahresabrechnung werden die Vorauszahlungen durch die Gemeinde unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung festgesetzt.

(5) Die Einleitungsgebühr für das aus dem Grundstück nach § 9 Abs. 2 Buchst. c sonst zugeführte Wasser wird nach Beendigung der Einleitung, jedoch mindestens jährlich erhoben. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides ein.

(6) Beitragstatbestände, die auf Grund des früheren, nichtigen Satzungsrechts bestandskräftig veranlagt worden sind, werden als abgeschlossen behandelt.

### **§ 17**

#### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

(1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

(2) Von den Gebührenschuldnern sind insbesondere Eigentümerwechsel unter Angabe von Namen und Anschriften der Erwerber und des Termins, zu dem Besitz, Nutzungen und Lasten übergehen, mitzuteilen. Außerdem sind die Wassermengen und Zählerstände eingebauter Schmutzwassermengenmesseinrichtungen (§ 9), die Veränderung der Größe befestigter Flächen mit Niederschlagswasserableitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (§ 10) unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 17**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.10.2006 außer Kraft

Gochsheim, 23.08.2007  
Gemeinde

gez.

Schubert, 2. Bürgermeister